

die Feldfrüchte um den Zehnten abzubringen, und was dergleichen nach dem örtlichen Herkommen mehr seyn kann. Auch eine solche Verbindlichkeit, diese Rechte ungestört zu lassen, muß der Pächter auf sich nehmen.

Es versteht sich aber, daß auf Einschränkungen, die des Pächters Vortheil beschränken, schon bey der Ertrags-Berechnung Rücksicht genommen seyn müsse.

5) Gewisse Materialien werden dem Pächter zu einem bestimmten Gebrauche gegeben, als Bau-Nuß, Brennholz, Kohlen, Maasen. Nur zum Gebrauche, nicht zum Handel bekommt er sie, und nur so viel kann er davon verlangen, als er gebraucht. Er darf und muß keinen Handel damit treiben, und dieses muß bedingt werden, damit man Weitläufigkeiten ausbeuge.

Sollten nun nach dem Örtlichen noch mehrere solche Verabredungen und Einschränkungen zu machen seyn: so müssen sie bestimmt werden. Denn sie sind Ausnahmen von der Regel.

S. 35.

Eine Brauerey ist eine Anstalt, in welcher dem Publico ein Bedürfnis seines Unterhalts zubereitet wird. Die Gewinnsucht kann dabey auf Rechnung der Consumenten und vorzüglich der ärmern Classe derselben, die das Bier zu ihrer Erquickung trinkt und ist, ja sogar zum Nachtheil der Gesundheit derselben sich Manches erlauben. Vorzüglich geben sehr theure Fruchtpreise Anlaß, daß die Früchte in Körnern ohne Mühe und Arbeit besser versilbert werden können, als im Biere. Aber sie ist ein wichtiges Pertinenz-Stück für den Eigenthümer, welches er nicht in Verfall gerathen lassen kann, und sie liefert ein anentbehrliches Bedürfnis für Menschen, weshalb sie in ihrer Güte erhalten werden muß. Ist sie bey einer Landwirthschaft: so ist sie ein Theil des Ganzen, das davon nicht getrennet werden kann, und wer das Ganze haben will, muß diesen Theil mit, oder jenes gar nicht nehmen. Läßt er sich also darauf ein: so muß er auch redlich dabey zu Werke gehen, und deshalb muß zu Abwendung aller Vervorteilungen und Abweichungen von der Ordnung alles deutlich bestimmt und verabredet werden. Die Punkte, auf die es ankommt, sind folgende:

1) Daß der vorgeschriebene Schutt und Guss jederzeit, und zwar jener in guten, untadelhaften Früchten genommen;

2) daß mit der Zubereitung so verfahren werde, daß ein reines, gesundes Bier falle;

3) daß